

TV BZ Chemie 2017

Änderungen der Branchenzuschläge

Stand: 27.06.2016

Der iGZ hat innerhalb der Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit (VGZ) zusammen mit dem BAP einen neuen Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie (TV BZ Chemie) abgeschlossen. Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft.

Der Tarifvertrag sieht umfangreiche Übergangsregelungen vor, um die Einführung der neuen Regelungen zu erleichtern. Der Tarifrahmen orientiert sich sehr eng an den Regelungen im Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME).

1. Einführung von Branchenzuschlägen in den Entgeltgruppen 6-9

Der TV BZ Chemie enthält erstmals Branchenzuschläge für die Entgeltgruppen 6-9. Der bisherige TV BZ Chemie enthielt für diese Entgeltgruppen keinen Branchenzuschlag.

Die Branchenzuschläge betragen in diesen Entgeltgruppen im Einzelnen:

- nach der sechsten vollendeten Woche 4 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 6 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 8 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 16 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 24 %

Es sind die Überlassungszeiten ab dem 01.04.2017 für diese Zuschlagsstufen maßgeblich. Um den Einstieg in diese neu eingeführten Zuschlagsstufen zu erleichtern, haben die Tarifvertragsparteien einen ermäßigten Zuschlag für das gesamte Jahr 2017 von 1% vereinbart. Der Branchenzuschlag verbleibt also in den Entgeltgruppen 6-9 im gesamten Jahr 2017 bei 1% (§ 6 Abs. 1 TV BZ Chemie). Ab dem 01.01.2018 greifen dann die ersten 5 Zuschlagsstufen unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten seit dem 01.04.2017. Wenn also der Arbeitnehmer seit dem 01.04.2017 ununterbrochen im selben Kundenunternehmen eingesetzt ist, greift die 5. Stufe. Es ist dann ab dem 01.01.2018 ein Branchenzuschlag in Höhe von 20% zu zahlen.

2. Einführung einer 6. Zuschlagsstufe

Für die weiteren Entgeltgruppen 1 und 2 sowie 3-5 wird eine sechste Zuschlagsstufe nach 15 vollendeten Monaten der Einsatzdauer eingeführt.

Sie beträgt **67% bei den Entgeltgruppen 1 und 2** und **45% bei den Entgeltgruppen 3-5**.

Für das Inkrafttreten der 6. Zuschlagsstufen ist eine Übergangsfrist im Tarifvertrag vorgesehen. **Sie treten erst zum 01.07.2018 in Kraft** (§ 6 Abs. 2 TV BZ Chemie). Das gilt auch für die 6. Stufe in den Entgeltgruppen 6-9. Mit diesem Datum ist keine allgemeine Festlegung der Fristberechnungsweise verbunden.

Die bisherigen Zuschlagsstufen bleiben erhalten. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Die 5. Zuschlagsstufe nach neun vollendeten Monaten steigt in den Entgeltgruppen 1 und 2 ab dem 01.07.2018 auf 53% (bis zum 30.06.2018: 50%).

3. Änderungen bei der Deckelungsregelung

Die Deckelungsregelung entspricht derjenigen im neuen TV BZ ME mit der Ausnahme, dass die bisherige Regelung aus dem TV BZ Chemie bis zum **30.06.2018** fort gilt. Bereits mit dem 01.04.2017 ist allerdings, wie beim TV BZ ME, die Deckelung auf 0% Branchenzuschlag ausgeschlossen. Es darf also der Zuschlag nicht vollständig entfallen.

Im Übrigen gilt, dass, wie bisher, vom laufenden, regelmäßig gezahlten Stundenentgelt des vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb ein Eingliederungsabschlag von 10% abgezogen werden kann. Daraus ergibt sich der gedeckelte Zuschlag. Die Deckelung bleibt eine Ausnahmeregelung und muss weiterhin kundenseitig erklärt werden.

Nach Ablauf der Übergangsfrist ist diese Deckelung nur bis zu einer Einsatzdauer von 15 Monaten zulässig. Danach darf ab dem 16. Einsatzmonat nur noch auf das Arbeitsentgelt im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG (Equal Pay) gedeckelt werden.

4. Erweiterung des Geltungsbereichs

Auch Überlassungen an Kunden, die Fertigungserzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 TV BZ Chemie verpacken und verkaufen, fallen in den Geltungsbereich des TV BZ Chemie. Dabei sind allerdings nur Kunden erfasst, die den Chemietarifvertrag anwenden. Hierfür sind Einsatzzeiten seit dem 01.04.2017 relevant (§ 6 Abs. 1 TV BZ Chemie).

5. Kundenunternehmen maßgeblicher Bezugspunkt

Genauso wie im TV BZ ME ist auch im TV BZ Chemie ab dem 01.04.2017 das Unternehmen der maßgebliche Bezugspunkt für den Geltungsbereich und die Bemessung der Einsatzdauer. Zu prüfen ist also, ob das Unternehmen mehrheitlich dem Katalog des § 1 Abs. 2 TV BZ Chemie unterfällt. Einsatzzeiten in unterschiedlichen Betrieben desselben Unternehmens sind zusammenzurechnen, sofern nicht eine längere Unterbrechung dazu führt, dass die Einsatzzeiten wieder bei null anfangen (siehe sogleich unter Punkt 6. und bereits die iGZ-Mitgliederinfo 26/2017: „Tarifabschluss Branchenzuschlagstarifvertrag Metall und Elektro – Tariftext“).

6. Unterbrechungszeiten: Anpassung an die neue gesetzliche Regelung

Genauso wie beim TV BZ ME führt erst eine Unterbrechung von drei Monaten und einem Tag zu einer Nullstellung der Einsatzdauer. Bisher hatten dafür bereits drei Monate gereicht. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen, die Berechnung erfolgt nach §§ 187, 188 BGB.

7. Fristberechnung: Anpassung an die neue gesetzliche Regelung

Bei der Berechnung der Einsatzzeiten ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Heranziehung des § 191 BGB zu empfehlen (vgl. Punkt 2 der iGZ-Mitgliederinfo 11/2017: „Neue Fachliche Weisungen der BA zum AÜG“).